

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Wohnen an der Herressener Promenade“ der Stadt Apolda

Der Stadtrat der Stadt Apolda hat in seiner Sitzung am 25. November 2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnen an der Herressener Promenade“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

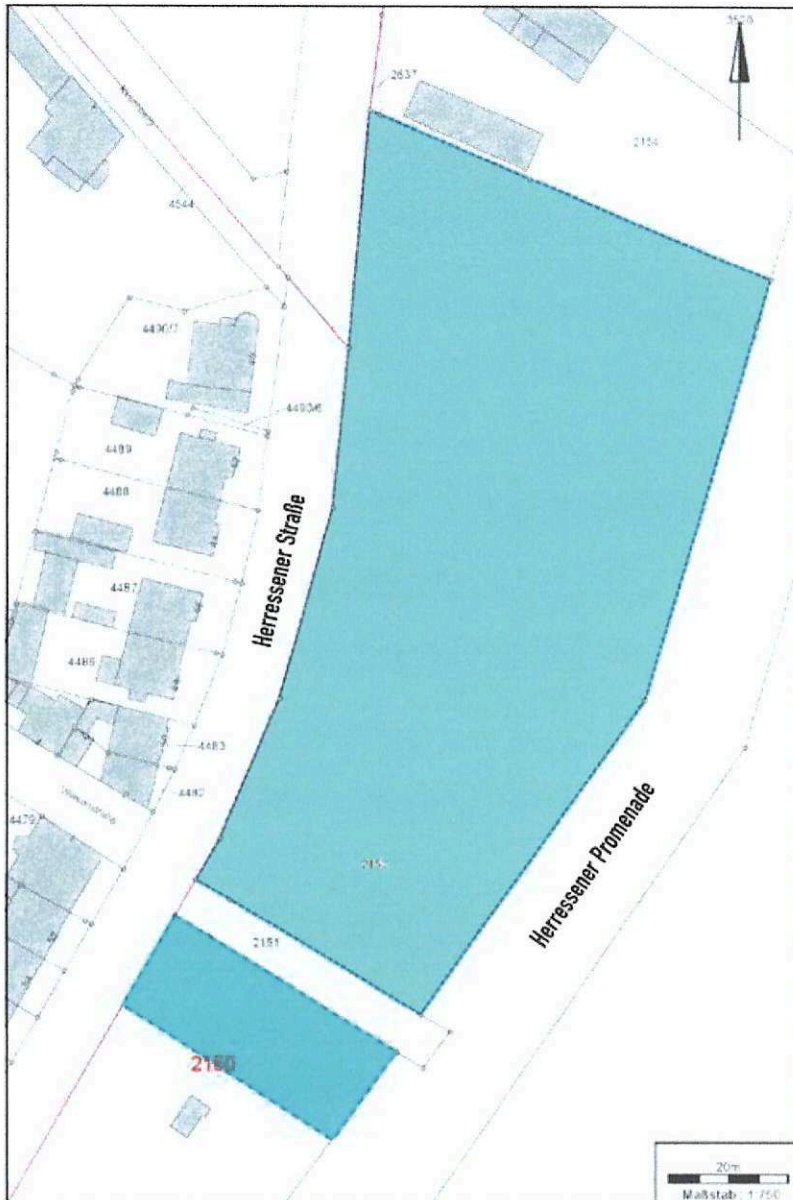
Ziel ist es, das städtebauliche Potenzial der stadtkernnahen Brache zu einem Wohnstandort zu entwickeln. Hierdurch wird der in letzter Zeit verstärkten Nachfrage nach Wohnungen in der Stadt Apolda entsprochen.

In seiner Sitzung vom 24. November 2021 hat der Stadtrat in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, dem Grünordnungsplan sowie der Begründung, jeweils in der Fassung vom Oktober 2021, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 8.077 m² und berührt Grundstücke östlich der Herressener Straße zwischen der Straße Kirschberg und der Wiesenstraße in Apolda. Der Plan erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Apolda:

Flur 16

Flurstücke 2152, 2151 sowie 2150 (Teilfläche).



Der Entwurf des Bebauungsplanes für den Wohnbaustandort „Wohnen an der Herressener Promenade“ mit Stand Oktober 2021 bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht und integriertem Grünordnungsplan sowie weiteren umweltrelevanten Informationen bzw. umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 20. Dezember 2021 bis 21. Januar 2022

in der Stadtverwaltung Apolda, Am Stadthaus 1, 99510 Apolda im Bürgerbüro während der regulären Öffnungszeiten

Montag	08:00 bis 13:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr
und jeden 1. und 3. Samstag	09:00 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Verfügbare umweltrelevante Informationen bzw. umweltbezogene Stellungnahmen sind:

- Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Wohnen an der Herressener Promenade“ mit Bestandsplan, Baumbestandsplan und Maßnahmenplan
- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP), m&v ingenieure GbR Erfurt, 2021-06-24
- Gutachterliche Stellungnahme P 1041/21 Ermittlung der Schallimmissionen in den Grenzen des Bebauungsplanes und Erarbeitung von Maßnahmen zum Schutz vor Lärm, ITA Weimar mbH, 2021-07-23
- Schallimmissionsprognose Beurteilung von möglichen Schallimmissionen aus Freizeitanlagen (Festwiese) nach LAI-Freizeitlärmrichtlinie, ITA Weimar mbH, 2021-08-04
- zuzüglich tabellarische Zusammenstellung:

Art der Umweltinformationen	Themenblöcke nach Schutzgütern											Schlagwortartige Kurzcharakterisierung
	Mensch	Fläche	Tiere	Pflanzen	Boden	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kulturelles Erbe	Sonst. Sachgüter	Wechselwirkungen	
Grünordnungsplan	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Bestands- und Konfliktbeschreibung Kompensationskonzept inkl. Vermeidungsmaßnahmen
saP			X	X							X	Bewältigung artenschutzrechtlicher Konflikte unter Darstellung von Vermeidungsmaßnahmen zur Integration in den B-Plan
Gutachterliche Stellungnahme Ermittlung der Schallimmissionen	X						X				X	Bewältigung immissionschutzrechtlicher Konflikte unter Darstellung von Vermeidungsmaßnahmen zur Integration in den B-Plan (vor allem Schall)

* X = allgemeine Hinweise, Empfehlungen etc.
X = Einwendung

Anregungen und Bedenken zur Planung können von Jedermann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Dienstgebäude Stadthaus in der Abteilung Stadtplanung.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Sie werden von der Auslegung benachrichtigt.

Hinweis:

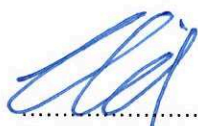
Entsprechend § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) weist die Stadt darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan

unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrats beraten und entschieden.

Apolda, den 25. November 2021



R. Eisenbrand
Bürgermeister

